

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	16
<b>Einführung</b>	<b>19</b>
<b>Erster Teil:</b>	
<b>Das Vorabentscheidungsverfahren und die Kompetenz des EuGH zur Prüfung der Vorlagezulässigkeit</b>	<b>21</b>
<b>1. Die Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens</b>	<b>21</b>
<b>2. Die Kompetenz des EuGH, die Vorlagezulässigkeit zu überprüfen</b>	<b>23</b>
2.1. Zulässigkeit als allgemeiner Begriff	23
2.2. Keine Ausübung der Prüfungskompetenz bis Ende der 70er Jahre	24
2.3. Ende der 70er Jahre-Anfang der 80er Jahre: Der EuGH erkennt seine Kompetenz zur Überprüfung der Vorlagezulässigkeit an	27
2.4. Kriterien zur Überprüfung der Vorlagezulässigkeit	31
<b>Zweiter Teil:</b>	
<b>Die Unzulässigkeitsgründe</b>	<b>33</b>
<b>3. Die Angaben über den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen und die Gründe für die Vorlage sind unzureichend</b>	<b>33</b>
3.1. Einführung	33
3.2. Inhalt des Unzulässigkeitsgrunds	34
3.2.1. Allgemeines	34
3.2.2. Anwendung des Unzulässigkeitsgrunds	36
3.2.2.1. Völliger Mangel an Angaben	36
3.2.2.2. Partieller Mangel an Informationen	37
3.3. Relativierung des Bedürfnisses nach Informationen	41
3.3.1. Eingrenzung einer allgemeinen Frage	41
3.3.2. Ergänzung der Informationen durch weitere Quellen	42
3.3.3. Fragen betreffend technische Einzelheiten	45
3.3.4. Fragen betreffend Prinzipien des Europarechts	47
3.3.5. Die Gründe ergeben sich aus den Akten	48
3.4. Entwicklung und Bewertung	49
3.4.1. Kein Erfordernis bezüglich den Angaben	49
3.4.2. Das Bedürfnis nach Angaben entsteht	50
3.4.3. Das Bedürfnis nach Angaben wird strenger	51
3.4.4. Die Gründe für die Verhärtung des Erfordernisses nach Angaben	53
3.4.5. Die Häufigkeit der Anwendung	54
3.4.6. Intensität der Prüfung	56
3.4.7. Gesamtbewertung	58
3.5. Schlußfolgerung	60

<b>4.</b>	<b>Der Gegenstand der Vorlage fällt nicht in die Kompetenz des EuGH</b>	<b>62</b>
4.1.	Einführung	62
4.2.	Die Vorlage betrifft europarechtliche Bestimmungen, für deren Auslegung der EuGH nicht zuständig ist	62
4.2.1.	EUV-Bestimmungen, die nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein dürfen	63
4.2.2.	Sekundäres Europarecht, das nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein darf	64
4.3.	Die Vorlage betrifft keine Handlung der Organe	66
4.3.1.	Der Begriff der Handlung der Organe	66
4.3.2.	Die Vorlage betrifft nationales Recht	67
4.3.2.1.	Nationales Recht ohne jeglichen Bezug auf das Europarecht	67
4.3.2.2.	Unterscheidung zwischen gemeinschaftlichem und nationalem Recht: Die Dzodzi-Rechtsprechung	67
4.3.2.3.	Die Erweiterung der Dzodzi-Rechtsprechung	70
4.3.2.3.1.	Indirekter Verweis	70
4.3.2.3.2.	Überschießende Umsetzung von Richtlinien: Der Fall Leur-Bloem	71
4.3.2.3.3.	Verweisung auf das Europarecht durch vertragliche Bestimmungen: Die Fälle Federconsorzi und Fournier	72
4.3.3.	Die Eingrenzung der Dzodzi-Rechtsprechung: Der Fall Kleinwort Benson	74
4.3.4.	Bewertung	76
4.3.4.1.	Kritik an der Argumentation in den Dzodzi-Fällen	76
4.3.4.2.	Unzulässigkeit der Vorlagefragen in den Dzodzi-Fällen	81
4.3.4.3.	Verfassungswidrige Vergemeinschaftung von nationalen Bereichen durch die Dzodzi-Rechtsprechung?	84
4.4.	Die Vorlage betrifft völkerrechtliche Verträge der Mitgliedstaaten	85
4.4.1.	Allgemeines	85
4.4.2.	Flankierende Abkommen i. S. v. Art. 293 (220 a. Z.) EGV	85
4.4.3.	Völkerrechtliche Abkommen der EG	87
4.4.4.	Gemischte völkerrechtliche Abkommen	87
4.5.	Die Vorlage betrifft eine Beurteilung, die nach dem Vertrag anderen Organen obliegt	90
4.6.	Schlußfolgerung	93
<b>5.</b>	<b>Das vorliegende Organ ist kein vorlagebefugtes Gericht</b>	<b>95</b>
5.1.	Einführung	95
5.2.	Das vorliegende Organ ist kein mitgliedstaatliches Gericht i. S. v. Art. 234 (177 a. Z.) EGV	95
5.2.1.	Die Kriterien für die Beurteilung des Gerichtscharakters im allgemeinen	95
5.2.2.	Gesetzliche Grundlage	97
5.2.3.	Ständiger Charakter	100
5.2.4.	Obligatorische Gerichtsbarkeit	101

5.2.5.	Anwendung von Rechtsnormen	107
5.2.6.	Unabhängigkeit	109
5.2.7.	Rechtsprechende Tätigkeit	112
5.2.8.	Zugehörigkeit zu einem Mitgliedstaat	117
5.3.	Das vorliegende Organ ist ein Gericht i. S. v. Art. 234 (177 a. Z.) EGV, aber ist nicht vorlagebefugt	119
5.4.	Schlußfolgerung	121
<b>6.</b>	<b>Das Verfahren ist nicht mehr vor dem Vorlagegericht anhängig</b>	<b>123</b>
6.1.	Einführung	123
6.2.	Inhalt des Unzulässigkeitsgrunds	123
6.2.1.	Die Rechtssache ist noch offen, aber nicht mehr vor dem Vorlagegericht, sondern vor einem anderen Gericht anhängig	123
6.2.2.	Das Verfahren ist völlig gegenstandslos geworden	125
6.2.2.1.	Erste Voraussetzung: Die Ansprüche des Klägers sind erfüllt worden	125
6.2.2.2.	Zweite Voraussetzung: Keine Rechtsfrage bleibt offen, über die das Vorlagegericht entscheiden muß	127
6.3.	Bewertung	128
6.4.	Schlußfolgerung	132
<b>7.</b>	<b>Eine inhaltsgleiche Nichtigkeitsklage ist vor dem EuG bzw. EuGH anhängig (Parallelverfahren)</b>	<b>133</b>
7.1.	Einführung	133
7.2.	Inhalt	133
7.3.	Bewertung	136
7.3.1.	Ist der vorliegende Unzulässigkeitsgrund berechtigt?	136
7.3.2.	Die Kohärenz des gemeinschaftlichen Rechtsschutzsystems	136
7.3.3.	Der Grundsatz der Verfahrensökonomie	137
7.3.4.	Besserer Rechtsschutz durch die Nichtigkeitsklage	137
7.4.	Ausnahmefälle einer zulässigen Vorlage beim EuGH trotz eines Parallelverfahrens	139
7.4.1.	Konflikt zu früherer Rechtsprechung?	140
7.4.2.	Verhältnis zwischen dem vorliegenden Unzulässigkeitsgrund und dem Urteil Foto-Frost	141
7.5.	Schlußfolgerung	141
<b>8.</b>	<b>Umgehung der Zweimonatsfrist gemäß Art. 230 (173 a. Z.) EGV („Zweimonatssperre“)</b>	<b>142</b>
8.1.	Inhalt	142
8.1.1.	Definition	142
8.1.2.	Ratio	142
8.1.3.	Voraussetzungen für die Anwendung der Zweimonatssperre: Offenkundige Klagebefugnis und Kenntnis des Akts	143
8.1.4.	Anwendungsbereich der Zweimonatssperre: Anwendbarkeit auf Verordnungen und Richtlinien?	146

8.2.	Bewertung	148
8.2.1.	Ist der vorliegende Unzulässigkeitsgrund berechtigt?	148
8.2.2.	Auswirkung auf das gemeinschaftliche Rechtsschutzsystem: Bevorzugung der Nichtigkeitsklage	150
8.2.3.	Entwicklung	151
8.3.	Schlußfolgerung	161
<b>9.</b>	<b>Keine objektive Entscheidungserheblichkeit</b>	<b>163</b>
9.1.	Einleitung	163
9.2.	Inhalt des Unzulässigkeitsgrunds	164
9.2.1.	Hypothetische/allgemeine Frage	164
9.2.1.1.	Erste Konstellation: Rechtsfehler	164
9.2.1.2.	Zweite Konstellation: Die Vorlagefrage setzt eine Tatsache voraus, die nicht eingetreten ist, aber noch eintreten könnte	167
9.2.1.3.	Dritte Konstellation: Die Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmung steht nicht fest	169
9.2.2.	Kein Zusammenhang zwischen der Vorlagefrage und dem Gegenstand oder der Realität des Rechtsstreits	172
9.2.2.1.	Erste Konstellation: Bezug auf einen völlig anderen Sachverhalt	172
9.2.2.2.	Zweite Konstellation: Die Vorlagefrage setzt eine Tatsache voraus, die nicht eingetreten ist und auch später nicht eintreten kann	173
9.2.2.3.	Dritte Konstellation: Die Vorlagefrage betrifft ein Rechtsproblem, das nicht Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist	175
9.2.3.	Keine Entscheidungserheblichkeit ohne spezifischen Grund	176
9.3.	Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen erheblichen und unerheblichen Fragen	178
9.4.	Unterausnahme: Prozeßökonomie	181
9.5.	Prüfungsdichte: Unterschiedliche Maßstäbe	182
9.5.1.	Der übliche Maßstab	182
9.5.2.	Der mittelstrenge Maßstab	182
9.5.3.	Der strenge Maßstab	184
9.5.4.	Der großzügige Maßstab	186
9.6.	Entwicklung	189
9.6.1.	Kaum Prüfung der Entscheidungserheblichkeit in den 60er und 70er Jahren	190
9.6.2.	Anfang der 80er Jahre: Feststellung der Kompetenz, die Entscheidungserheblichkeit zu prüfen	192
9.6.3.	Zurückhaltung bei der Prüfung der Entscheidungserheblichkeit in den 80er Jahren	194
9.6.4.	Genauere doch nicht immer konsequente oder überzeugende Prüfung der Entscheidungserheblichkeit in den 90er Jahren	195
9.7.	Gesamtbewertung	199
9.8.	Schlußfolgerung	201

<b>10.</b>	<b>Konstruierter Rechtsstreit</b>	<b>202</b>
10.1.	Einführung	202
10.2.	Inhalt	203
10.3.	Sachverhalt des Falls Foglia	203
10.4.	Merkmale eines konstruierten Rechtsstreits	204
	10.4.1. Übereinstimmung der Parteien	205
	10.4.2. Zweckgerichtete Vertragsklausel	205
	10.4.3. Widersprüchliches Verhalten	205
	10.4.4. Ausländisches Forum	206
10.5.	Bewertung	206
	10.5.1. Probleme bei der Feststellung des fingierten Charakters eines Rechtsstreits	206
	10.5.2. Fälle, welche die Merkmale eines fingierten Rechtsstreits aufwiesen, wurden zur Entscheidung angenommen	210
	10.5.2.1. Übereinstimmung der Parteien	210
	10.5.2.2. Zweckgerichtete Vertragsklausel	212
	10.5.2.3. Widersprüchliches Verhalten der betroffenen Personen	213
	10.5.2.4. Ausländisches Forum	214
10.6.	Schlußfolgerung	218

### **Dritter Teil:**

#### **Ein System der Zulässigkeit der Vorabentscheidungsvorlagen für die Zukunft 219**

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>219</b>
<b>2.</b>	<b>Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Zulässigkeitskriterien sowie der Gestaltung des Vorabentscheidungsverfahrens</b>	<b>219</b>
2.1.	Beachtung des Rechtsstaatsprinzips und Bedürfnis nach Rechtsklarheit	219
2.2.	Steigende Arbeitsbelastung	220
2.3.	Gewährleistung der Effektivität des Vorabentscheidungsverfahrens in einer geänderten EG-Rechtsordnung	225
2.4.	Zwischenergebnis	228
<b>3.</b>	<b>Klarstellung, Rationalisierung und Ergänzung der Zulässigkeitskriterien durch Kodifizierung</b>	<b>229</b>
3.1.	Gründe für die Kodifizierung	229
3.2.	Kodifizierungsentwurf	230
3.3.	Kommentar zum Kodifizierungsentwurf	232
	3.3.1. Begründungspflicht	233
	3.3.2. Pflicht zum Auslegungsvorschlag	233
	3.3.3. Vorlagefähiges Europarecht	236
	3.3.4. Vorlagebefugtes Gericht	236
	3.3.5. Das Verfahren ist vor dem Vorlagegericht anhängig	239
	3.3.6. Kein Parallelverfahren	239

3.3.7.	Keine Umgehung der Zweimonatsfrist gemäß Art. 230 (173 a. Z.) EGV	240
3.3.8.	Entscheidungserheblichkeit	241
3.3.9.	Gefahr für die einheitliche und kohärente Auslegung des Gemeinschaftsrechts	242
3.3.10.	Abgelehnte Zulässigkeitskriterien	245
3.3.10.1.	Konstruierter Rechtsstreit	245
3.3.10.2.	Offensichtliche Unanwendbarkeit des Europarechts	246
3.3.11.	Strengere Handhabung einiger Unzulässigkeitsgründe	247
3.3.12.	Begründung der Unzulässigkeitserklärung	250
<b>4.</b>	<b>Grundlegende Reform des Vorabentscheidungsverfahrens</b>	<b>250</b>
4.1.	Gegenstand der Untersuchung	250
4.2.	Übertragung der Kompetenz für die meisten Vorabentscheidungen an das EuG	250
4.2.1.	Grundkonzept	250
4.2.2.	Übertragung auch von Gültigkeitsfragen?	254
4.2.3.	Vereinbarkeit mit dem Prinzip des gesetzlichen Richters?	255
4.2.4.	Abgelehnte Alternativen	256
4.2.4.1.	Regionale EG-Gerichte	257
4.2.4.2.	Nationale Europarechtinstanzen	258
4.3.	Das „Grünes-Licht“-Verfahren	258
4.4.	Organisatorische Details der Verteilung der Vorabentscheidungskompetenz zwischen dem EuGH und dem EuG	260
4.4.1.	Wer entscheidet über die Verteilung der Vorlagen?	260
4.4.2.	Revision zum EuGH?	261
4.5.	Lockerung der Vorlagepflicht	264
<b>5.</b>	<b>Schlußfolgerung</b>	<b>266</b>
	<b>Zusammenfassung</b>	<b>269</b>
1.	Fragestellung	269
2.	Die Unzulässigkeitsgründe	269
2.1.	Die Angaben über den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen und die Gründe für die Vorlage sind unzureichend	269
2.2.	Der Gegenstand der Vorlage fällt nicht in die Kompetenz des EuGH	270
2.3.	Das vorliegende Organ ist nicht vorlagebefugt	271
2.4.	Das Ausgangsverfahren ist nicht mehr vor dem Vorlagegericht anhängig	272
2.5.	Eine inhaltsgleiche Nichtigkeitsklage ist vor dem EuG bzw. EuGH anhängig (Parallelverfahren)	272
2.6.	Umgehung der Zweimonatsfrist gemäß Art. 230 (173 a. Z.) EGV („Zweimonatssperre“)	273
2.7.	Keine objektive Entscheidungserheblichkeit	274
2.8.	Konstruierter Rechtsstreit	275

3.	Ein System der Zulässigkeit der Vorabentscheidungsvorlagen für die Zukunft	275
3.1.	Die Reformleitlinien	275
3.2.	Klarstellung, Rationalisierung und Ergänzung der Zulässigkeitskriterien	276
3.3.	Übertragung der Kompetenz für die meisten Vorabentscheidungen an das EuG	277
3.4.	Einführung eines „Grünes-Licht“-Verfahrens	278
3.5.	Lockerung der Vorlagepflicht	278
	Literaturverzeichnis	279
	Stichwortverzeichnis	295